

International erfolgreich

# Der grenzüberschreitende Online-Shop

## Einführung

Nach dem Europäischen Multichannel- und Onlinehandelsverband EMOTA wird der Anteil an Cross Border-Umsätzen in Europa bis 2018 um 40 Prozent steigen. Der grenzüberschreitende Handel wird also attraktiver. Doch was muss konkret bei einem grenzüberschreitenden Versand beachtet werden? Hier spielen verschiedene Aspekte eine Rolle. Auf der einen Seite stehen die Erwartungen der Verbraucher, welche in den verschiedenen Ländern unterschiedlich sein können. Ein wichtiges Thema sind hier beispielsweise angebotene Zahlungsarten. In einigen Ländern gibt es Zahlungsarten, die wir aus Deutschland nicht kennen, die Kunden dort aber erwarten. Hier bietet z.B. PayPal als eins der beliebtesten Zahlungsmittel im internationalen Handel, immer den auf das Land abgestimmten Zahlungsmix an. So kann man sichergehen, dass die Zahlungsmethode zu keinen Schwierigkeiten führt (Mehr zu PayPal im internationalen Handel [hier](#)). Auf der anderen Seite stehen äußere Rahmenbedingungen, insbesondere in Bezug auf die rechtlichen Gegebenheiten in den verschiedenen Ländern.

Im Folgenden möchten wir Ihnen Hinweise geben, wie ein rechtssicherer grenzüberschreitender Handel möglich ist.

### 1. Unionsweit einheitliches Recht?

Der grenzüberschreitende Handel innerhalb der EU war noch nie so einfach möglich wie heute. In den vergangenen Jahren hat die EU wichtige Schritte unternommen, um Handelshemmnisse zu beseitigen. Hierzu hat die EU Richtlinien erlassen, welche von den Mitgliedsstaaten in Gesetze umgesetzt wurden. Zwei wichtige Richtlinien in diesem Zusammenhang sind die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken von 2005, welche eine sehr weitgehende Harmonisierung des Wettbewerbsrechts zur Folge hatte, sowie die Verbraucherrechterichtlinie, welche im vergangenen Jahr in nationale Gesetze umgesetzt wurde. Seit letztem Jahr bestehen damit im Fernabsatzhandel innerhalb der EU einheitliche Regelungen in vielen Bereichen. Die wichtigsten sind:

- Einheitliche Anforderungen an die Ausgestaltung der Bestellseite in Onlineshops
- Einheitliches Widerrufsrecht
- Einheitliche Regeln über eine Vielzahl von Informationspflichten

#### Was bedeutet das für Sie als Händler?

Es bedeutet, dass es aus rechtlicher Sicht inzwischen möglich ist, nur einen Onlineshop zu betreiben und hiermit in die gesamte EU zu liefern. Der grenzüberschreitende Handel ist wesentlich einfacher geworden, da nun z.B. innerhalb der EU keine unterschiedlichen Widerrufsfristen von 7 Werktagen bis 15 Tagen mehr existieren, sondern überall einheitlich 14 Tage gelten. Die Vereinheitlichung führt zu einer größeren Rechtssicherheit beim grenzüberschreitenden Versand, sowohl für Sie als auch für den Verbraucher.

Jedoch sind nicht alle Rechtsbereiche so weitgehend harmonisiert wie das Verbraucherrecht. Es existieren innerhalb der EU auch diverse Richtlinien, die zulassen, dass weiterhin unterschiedliche nationale Vorschriften gelten. Dies betrifft etwa die Informationspflichten des E-Commerce-Rechts oder den Datenschutz. Beim Datenschutz bemüht sich die EU bereits um eine Vereinheitlichung durch die geplante „Datenschutz-Grundverordnung“, welche jedoch frühestens im Jahr 2017 in Kraft tritt.

## 2. Welches Recht gilt in meinem Shop?

Zunächst stellt sich die Frage, welches Recht anwendbar ist, wenn ins Ausland geliefert wird.

### Grundsatz: Freie Rechtswahl für Verträge

Das auf Verträge zwischen Käufer und Verkäufer anzuwendende Recht ist in der Rom I-Verordnung geregelt. Danach unterliegt ein Vertrag grundsätzlich dem von den Parteien gewählten Recht (Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO) bzw. dem Recht des Staates, in welchem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Dieses Ergebnis wäre für Online-Händler erstrebenswert, da sie sich so mit keiner anderen Rechtsordnung auseinandersetzen müssten. Allerdings gilt das nur im Handel zwischen Unternehmern.

### Besonderheit: Verbraucherverträge

Schließt ein Unternehmer hingegen einen Vertrag mit einem Verbraucher, so gilt das Recht des Staates, in welchem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine Tätigkeit *„auf irgend einer Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet“* (Art. 6 Abs. 1 b.) Rom I-VO).

Sobald Shopbetreiber, Ihren (B2C-)Shop auf einen bestimmten Staat ausrichten, gilt damit das Recht dieses Staates.

## 3. Wann liegt eine Ausrichtung vor?

### Bloße Abrufbarkeit nicht ausreichend

Die bloße Abrufbarkeit einer Website im Ausland kann nicht bereits als Ausrichtung gewertet werden, selbiges gilt für die Angabe einer E-Mail-Adresse oder anderer Adressdaten.

Stattdessen, so entschied der Europäische Gerichtshof, gehören zu den Anhaltspunkten, ob eine Ausrichtung vorliegt, *„alle offenkundigen Ausdrucksformen des Willens, Verbraucher in diesem Mitgliedstaat als Kunden zu gewinnen.“* (EuGH, Ur. v. 07.12.2010, C-585/08; C-144/09, Rn. 80)

### Einzelkriterien einer Ausrichtung

Die Frage, wann eine Marktausrichtung vorliegt, richtet sich nach dem EuGH nach folgenden Kriterien:

- Gezielte Nutzung von AdWords
- Internationaler Charakter der fraglichen Tätigkeit (wie bestimmte touristische Tätigkeiten)
- Angabe von Telefonnummern mit internationaler Vorwahl
- Verwendung einer anderen Top-Level-Domain (z.B. „.at“) oder einer neutralen TLD („.com“ oder „.eu“)
- Anfahrtsbeschreibungen von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten aus zum Ort der Dienstleistung
- Verwendung einer anderen Sprache oder Währung
- Erwähnung einer internationalen Kundschaft, die sich aus in verschiedenen Mitgliedstaaten wohnhaften Kunden zusammensetzt, insbesondere durch die Wiedergabe von Kundenbewertungen



Bei der Beurteilung, ob sich ein Online-Shop auf ein bestimmtes Land ausrichtet, ist damit eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Entscheidet sich ein Shopbetreiber dazu, seinen Shop auch auf Englisch aufzusetzen, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass er sich auf sämtliche englischsprachigen Länder dieser Welt ausrichtet. Wird der Shop hingegen unter einer .co.uk-Domain mit Preisangaben in Britischen Pfund betrieben, dürfte eine Ausrichtung auf UK nahe liegen. Entscheidend ist im Ergebnis, dass eine Marktausrichtung bereits sehr schnell anzunehmen ist, was dann bedeutet, dass im Handel mit Verbrauchern das Recht des Zielmarktes anwendbar ist. Wenn ein Händler versucht, an Kunden in UK zu verkaufen, ist wohl auch eine Marktausrichtung anzunehmen.

## 4. Rechtswahl bei Verbraucherverträgen

Um sich vor einer Anwendbarkeit des ausländischen Rechts zu schützen, greifen viele Shopbetreiber auf Rechtswahlklauseln in Ihren AGB zurück.

Die Rom I-VO gestattet es zwar grundsätzlich, auch im B2C-Handel eine Rechtswahl zu treffen. Diese darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz der Bestimmungen nach dem Recht seines Heimatlandes entzogen wird. Dies bedeutet, dass bei einem Online-Shop mit Ausrichtung das gewählte Recht nur zur Anwendung kommen kann, sofern es den Verbraucher besser stellt als das Recht des Verbraucherstaates.

Das OLG Oldenburg (B. v. 23.9.2014, 6 U 113/14) erklärte die Klauseln „Diese Vertragsbedingungen unterliegen deutschem Recht.“ und „Erfüllungsort: Es gilt deutsches Recht“ darüber hinaus für unzulässig, da diese auch zwingendes ausländisches Recht ausschließen.



Eine Rechtswahlklausel in den AGB ist daher nicht zielführend. Sofern das Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Anwendung findet, kann dieses nicht durch eine AGB-Klausel ausgeschlossen werden. Letztendlich sind die Konsequenzen aus einer anwendbaren anderen Rechtsordnung überschaubar, da der Großteil der fernabsatzrechtlichen Vorschriften innerhalb der EU ohnehin harmonisiert ist.

## 5. Datenschutzrecht

### Datenschutz in der EU

Innerhalb der EU gilt im Datenschutz das Recht des Sitzlandes. Das heißt, das Recht desjenigen Landes, in dem die verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung ihren Sitz hat. Hierfür genügt es auch, wenn Daten von der Niederlassung eines Unternehmens erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Es soll dann das Recht des Landes gelten, in welchem die Niederlassung liegt.



Vereinfacht gesagt gilt: Wenn Daten innerhalb der EU verarbeitet werden, gilt das Recht desjenigen Staates, in welcher derjenige seinen Sitz hat, der die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Es ist also für das anwendbare Datenschutzrecht unerheblich, auf welches Land ein Online-Shop ausgerichtet ist. Es gilt das Recht des Staates, in dem der Online-Shop sitzt.

## Besonderheit: Schweiz

Für den Handel mit der Schweiz gelten hingegen andere Vorschriften: Grundsätzlich gilt für Datenbearbeitungen in der Schweiz das Schweizer Recht, unabhängig davon, wo sich der Sitz des bearbeitenden Unternehmens befindet, Art. 6 DSG (Bundesgesetz über den Datenschutz). Dies stellt allerdings deshalb kein praktisches Problem dar, weil das Datenschutzrecht in der Schweiz weniger streng ist als das deutsche und regelmäßig mit der Erfüllung der deutschen Datenschutzvorschriften auch die Vorschriften in der Schweiz erfüllt werden. Zudem ist eine Weiterleitung von Kundendaten aus der Schweiz in das Ausland dann erlaubt, wenn dort ein gleichwertiges Datenschutzniveau vorliegt. Hierzu gehört auch Deutschland.

Eine weitere Besonderheit in der Schweiz ist die Anmeldepflicht für Datensammlungen über Schweizer Privatpersonen aus Art. 11a Abs. 3 DSG. Grundsätzlich müssen solche Datensammlungen beim schweizerischen Beauftragten für den Datenschutz angemeldet werden. Allerdings bestehen hiervon einige Ausnahmen, die sich aus Art. 4 der VDSG (Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz) ergeben. Ausgenommen von der Anmeldepflicht ist im Ergebnis eine Datensammlung, die sich auf zur Vertragsabwicklung notwendige Daten beschränkt. Eine Anmeldepflicht kann sich jedoch bereits daraus ergeben, dass die E-Mail-Adresse des Kunden zum Newsletterversand genutzt wird.



**Danach muss also ein deutscher Shopbetreiber, der keine Niederlassung in der Schweiz betreibt und Newsletter an seine schweizerischen Kunden versendet unter Umständen die Datensammlung über seine schweizerischen Kunden beim schweizerischen Beauftragten für den Datenschutz anmelden. Beschränkt sich der deutsche Shopbetreiber bei der Datenbearbeitung hingegen auf die zur Vertragsabwicklung notwendigen Daten, so muss er die Datensammlung nicht anmelden.**

## 6. Ein Shop für alle Länder oder mehrere Shops?

Daraus ergibt sich die Frage, wie ein Cross Border-Shop am besten angegangen werden sollte. Gerade für kleine Unternehmen ist der erste Schritt ins Ausland häufig die Übersetzung des Shops ins Englische. Hierdurch kann mit überschaubarem Aufwand ein wesentlich größerer Kundenkreis im Ausland angesprochen werden. Allerdings gilt auch hier: Sobald eine Ausrichtung auf mehrere Länder erfolgt, ist auch das Recht dieser Länder zu berücksichtigen. Damit steigt hier das Risiko, gegen einzelne landesspezifische Bestimmungen zu verstoßen.

Die Alternative besteht darin, sich gezielt auf einzelne Länder auszurichten und spezifische Ländershops zu eröffnen. Der Vorteil ist, dass jeder Shop auf die rechtlichen Besonderheiten des jeweiligen Zielmarktes ausgerichtet werden kann. Gleichzeitig ist eine gezieltere Kundenansprache möglich. Diese Vorgehensweise ist insofern sicherer, als dass sie einer versehentlichen Ausrichtung vorbeugt. Gleichzeitig besteht hier aber ein höherer Aufwand sowohl hinsichtlich der Erstellung als auch bei der laufenden Betreuung.

Letztendlich handelt es sich um eine Risikoabwägung, die jeder Händler für sich oder noch besser mit seinem Rechtsanwalt treffen sollte.

## 7. Fazit

Der Betrieb eines Cross Border-Onlineshops ist mit einigen juristischen Fallstricken verbunden, die es zu beachten gilt. Während im B2B-Bereich für Verträge noch eine Rechtswahl getroffen werden kann, lässt sich die Problematik des geltenden Rechts bei Verbraucherverträgen nicht so einfach lösen. Shopbetreiber, die Ihre Produkte auch jenseits der eigenen Landesgrenze verkaufen möchten, sollten dessen gewahr sein.

Abweichend vom Vertragsrecht gilt im Datenschutzrecht innerhalb der EU das Recht des Staates, in dem die verantwortliche Stelle ihren Sitz hat. Generelle Pauschalisierungen zum anwendbaren Recht sind daher zu vermeiden, stattdessen ist eine dezidierte Betrachtung des betroffenen Rechtsgebiets geboten.

Für einen Shopbetreiber mit Sitz in Deutschland, der einen auf Großbritannien ausgerichteten Online-Shop betreibt, kann also durchaus deutsches Datenschutzrecht, aber britisches Fernabsatzrecht gelten. Jedoch ist dieser Umstand in der EU so unproblematisch wie nie zuvor, da die allermeisten Gesetze harmonisiert sind. Letztendlich ist die Frage, ob aus rechtlicher Sicht ein grenzüberschreitender Handel innerhalb der EU möglich ist, mit einem klaren Ja zu beantworten.

## Über die Autoren

Madeleine Pilous hat neben einem Diplom in Wirtschaftsrecht einen Master of Laws (Medienrecht & Medienwirtschaft) abgeschlossen. Sie ist seit 2009 für die Trusted Shops GmbH Bereich Audit & Legal tätig. Im Rahmen Ihrer Tätigkeit betreute sie den Audit-Prozess deutscher und österreichischer Key Accounts und setzt sich seit vielen Jahren intensiv mit den für Online-Shops relevanten Rechtsgebieten, insbesondere dem Fernabsatz- und E-Commerce-Recht auseinander. Seit 2014 ist sie als Legal Consultant im Bereich Legal Expert Services tätig.



Frieder Schelle ist Wirtschaftsjurist und seit 2011 für die Trusted Shops GmbH im Bereich Audit and Legal tätig. Er war verantwortlich für die Entwicklung rechtlicher Dokumente im Rahmen der Auditierung Schweizer Onlineshops und für die Betreuung deutscher und britischer Shops im Auditprozess. Seit 2014 ist er im Bereich Legal Expert Services als Consultant tätig. Frieder Schelle beschäftigt sich seit 2008 intensiv mit den Themenfeldern Wettbewerbsrecht und Medienrecht.